

Vorwort

Dieses Buch thematisiert steuerstrafrechtliche Risiken in Krise und Insolvenz. Vielfach fehlt den Beteiligten das Bewusstsein für ihre strafrechtliche Verantwortung in Bezug auf steuerliches Fehlverhalten. Es drohen Ermittlungs- und Strafverfahren wegen des Vorwurfs steuerstrafrechtlicher Verfehlungen.

Die unternehmenstypischen Pflichten, die der Insolvenzverwalter übernimmt, sind vielfältig. Deshalb besteht insbesondere bei der Fortführung von Unternehmen die Gefahr, dass er branchentypische Strafrechtsrisiken übersieht. Der Verwalter kann Strafbarkeitstatbestände verwirklichen, die ihm möglicherweise nicht präsent sind. Eine Schuldbefreiung aus Unkenntnis erfolgt nicht. Die Konsequenzen eines strafrechtlichen Urteils erschöpfen sich regelmäßig nicht in der Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafen. Die weiteren Folgen strafrechtlich relevanten Verhaltens können erheblich sein, denn die Auswahl eines Insolvenzverwalters erfolgt nicht zuletzt im Hinblick auf dessen guten Ruf.

Die Krisenberatung und die Insolvenzverwaltung sind ohne Blick auf das Strafrecht nicht möglich. Der Berater und der Insolvenzverwalter haben die Grenzen zu beachten, innerhalb derer sie die Beratung und die Betätigung strafrechtlich risikofrei durchführen können. Der Abstand zu Gestaltungsmöglichkeiten sowie die freundlich-kritische Distanz zu den Wünschen des Beratenen sind sowohl hilfreich als auch notwendig. Die Möglichkeiten und die Fähigkeiten der Ermittlungsbehörden im Zusammenwirken mit deren Bereitschaft, schwierige wirtschaftliche Felder zu betreten, sollten dazu anhalten, die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen jederzeit im Blick zu behalten.

Das Unternehmen in der Krise und/oder in der Insolvenz ist eine besondere Herausforderung sowohl für den Berater als auch für die Ermittlungsbehörden. Der unachtsame Umgang mit den steuerlichen Pflichten kann einerseits zu empfindlichen Strafen führen, andererseits – wenn Fehler durch die Ermittlungsbehörden erfolgen – zu nicht für möglich erachteten Freisprüchen und Verfahrenseinstellungen beitragen.

Soweit die Begriffe „Steuerpflichtiger“, „Anzeigender“, „Erklärender“ usw. verwendet werden, ist darunter aufgrund der besonderen Pflichtenstellung der erklärungsspflichtige Insolvenzverwalter zu verstehen.

Das Buch befindet sich auf dem Rechtsstand Dezember 2015 und soll sowohl Insolvenzverwaltern als auch Beratern ein hilfreicher Begleiter im Schnittbereich zwischen Steuerrecht, Steuerstrafrecht und Insolvenzrecht sein.

Duisburg/Essen, im Dezember 2015

*Bernadette Duda
Jens M. Schmittmann*